



## Rechtswidrige Praxis der Aargauischen Steuerbehörden und der Steuerjustizbehörden betreffend kumulierter Abschreibungen

Aus diversen Entscheiden den Kantonalen Steuerjustizbehörden und des Bundesgerichtes ist zu entnehmen, dass die Rechtsauffassung des Kantonalen Steueramtes geschützt wird. Demzufolge sollen die nach altem Steuergesetz vorgenommenen Sofortabschreibungen zufolge Ersatzbeschaffung den kumulierten Abschreibungen zugeordnet werden.

**Diese Rechtsauffassung ist rechtsirrtümlich und widerspricht den Bestimmungen des Steuergesetzes. Schon im alten Steuergesetz, gültig bis zum 31.12.2000 wurde im § 24bis folgendes festgehalten:**

*Gewinne aus der Veräusserung von betriebsnotwendigem Anlagevermögen, soweit sie für Ersatzbeschaffungen im Kanton Aargau verwendet werden, können vom Roheinkommen abgezogen werden. **Als Ersatzbeschaffung gilt die Übertragung der Stillen Reserven auf betriebsnotwendiges Anlagevermögen, das innert einem Jahr vor oder innert drei Jahren nach der Veräusserung für das gleiche Unternehmen erworben worden ist.***

Im Steuergesetz vom 15.12.1998, massgebend ab 01.01.2001 wurde folgendes festgehalten:

*Beim Ersatz von betriebsnotwendigem Anlagevermögen können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt übertragen werden, das innert angemessener Frist, in der Regel innert einem Jahr vor oder drei Jahren nach der Veräusserung, für das gleiche Unternehmen erworben wird. Ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.*

Gemäss Art. 18.4 DBG unterliegen der Gewinne aus land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken insoweit der Einkommensbesteuerung in der Differenz zwischen Buchwert und Anlagekosten, also im Umfang der kumulierten Abschreibungen. Der gleiche Grundsatz ist im § 27.4 des Kantonalen Steuergesetzes AG für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke enthalten.

### Was sind stille Reserven?

Stille Reserven können sein

- a. Kumulierte Abschreibungen, also die Differenz zwischen Buchwert und Anlagekosten.
- b. Der die Anlagekosten übersteigende Betrag, also Verkaufserlös, Verkehrswert oder ähnliches.

Wenn nun der Ersatzbeschaffung, also der Übertragung stiller Reserven auf Ersatzobjekte als kumulierte Abschreibungen angesehen wird, widerspricht das der Tatsache, dass nur **dann kumulierte Abschreibungen vorliegen und nur in dem Umfang, als auf dem Objekt, für das Ersatzbeschaffung gemacht wird, Abschreibungen getätigt wurden. Wurden keine Abschreibungen getätigt, so sind es stille Reserven, welche die Anlagekosten übersteigen. Somit besteht keine Berechtigung und keine Gesetzesgrundlage, die Ersatzbeschaffungen nach altem Recht generell als kumulierte Abschreibungen zu titulieren und als solche zu behandeln.**

Nach einheitlicher Lehre und Praxis ergibt sich keine Realisation stiller Reserven, wenn dabei die Veräusserung vereinnahmte Vermögenswerte beim Veräusserer die gleiche wirtschaftliche Funktion ausüben wie die ersatzbeschafften Objekte.

**In diesem Fall ist der vereinnahmte Vermögenswert zum gleichen Buchwert zu aktivieren wie der Veräusserte. Dies ergibt sich auch im Rahmen von Unternehmensumstrukturierungen gemäss §28 und §71 des Kantonalen Steuergesetzes.**

**Die vom Rekurs- und Verwaltungsgericht in Anlehnung an die vom KSTA in der Botschaft 2001 geübte Praxis widerspricht im Grundsatz der steuerfreien Übertragung stiller Reserven.**

Eine Sofortabschreibung zufolge Ersatzbeschaffung bringt keine Erhöhung der Anlagekosten. Richtig verstanden unterliegen nur die unter altem Recht vorgenommenen, im Sinne von § 24 lit.b Ziff. 2 des Steuergesetzes von 1983 geschäftsmässig begründeten und wiedereingebrachten Abschreibungen, welche der Entwertung Rechnung getragen hatten, der Einkommenssteuer gemäss § 27, Abs. 4. Nicht dazu gehören aber Sofortabschreibungen zufolge Ersatzbeschaffung nach dem § 24, Abs.1 des alten Steuergesetzes. Der Widerspruch besteht darin, dass erkannt wird, dass nicht bei Übertragung der stillen Reserven der Buchwert des ersatzbeschaffenen Objektes gleich hoch ist, wie derjenige, für das Ersatzbeschaffung gemacht wurde.

Kleindöttingen, 21.04.2009

Urs Vögele  
Beratungsbüro  
Schützenhausstrasse 18  
5314 Kleindöttingen